

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/782

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 27. April 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, Landtagsdrucksache 17/251

Ihr Schreiben L 215 vom 11. März 2010 an Herrn Landespolizeidirektor Hamm, Landespolizeiamt

Das um Stellungnahme gebetene Landespolizeiamt hat die Ausführung von Innenminister Schlie im Landtag am 24. Februar 2010 zur Nichterforderlichkeit von Namensschildern aus polizeifachlicher Sicht bestätigt und folgende rechtstatsächliche Ergänzungen mitgeteilt:

Bei gewaltgeneigten oder gewalttätigen Versammlungen konnten Äußerungen von störungsbereiten Versammlungsteilnehmern aufgenommen werden, eingesetzte Polizeibeamte auch ohne konkreten Anlass namhaft zu machen, um beispielsweise über Internetrecherchen weitere Daten zur Person des oder zum persönlichen Umfeld des betreffenden Polizeibediensteten für ihre „Gegenstrategiemeasures“ zu erlangen. Mitglieder der Eutiner Einsatzhundertschaft als auch der Einzeldiensthundertschaften berichten, dass ihnen gegenüber Äußerungen wie „Wir wissen wo Du wohnst. – Wir werden bei dir im Vorgarten stehen.“ oder „Man trifft sich immer zweimal.“ mit dem offenkundigen Ziel gemacht werden, polizeiliches Handeln zu beeinflussen.

Die generelle nicht namentliche Kennzeichnung von Polizeikräften geschlossener Einheiten dient dem vorbeugenden Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten. Es ist kein Fall bekannt geworden, bei dem ein Polizeibediensteter deshalb in einem späteren Rechtsverfahren nicht hätte namhaft gemacht werden können. Heute sind alle Einsatzzüge mit eigenen Dokumentationstrupps ausgestattet, die insbesondere dann, wenn relevante Aktionen zu Grunde liegen, das Geschehene videografisch festhalten. Mit Hilfe dieser Videoaufzeichnungen und auf Grund der mittlerweile flächendeckend vorhandenen funktions- und einheitsbezogenen Rückenennung aller in geschlossenen Einheiten

ten tätigen Polizeibediensteten wäre eine Zuordnung, spätere Identifizierung, stets möglich. Andererseits ist dem vom Landespolizeiamt befragten Hundertschaftsführer einer Einzeldiensthundertschaft aus jüngster Zeit auch kein Fall bekannt, bei dem ein Polizeibediensteter als möglicher Tatverdächtiger nach entsprechendem Anfangsverdacht über die Vorgesetzten hätte ermittelt werden müssen.

Für die in den Spezialeinheiten der Landespolizei eingesetzten Polizeibediensteten muss in späteren Gerichtsverfahren, in denen sie als Zeuge vernommen werden sollen, die Sperrung der Klarnamen nach § 96 Strafprozessordnung vorbehalten bleiben können. Es ist trotzdem jederzeit gewährleistet, dass die individuelle Verantwortlichkeit einzelner Beamte sowie die taktischen Belange der Spezialeinheiten gewahrt bleiben. Fälle, in denen auf Grund dieser Verfahrensweise rechtsstaatliche Verfahren nicht möglich gewesen wären, sind nicht bekannt. Die Kennzeichnungs- und Ausweispflicht der Gesetzesinitiative trafe - trotz der Ausnahmeregelung ihres Absatzes 3 - im Grundsatz auch die Mitglieder der Spezialeinheiten. Ihre Einsätze gegen Schwerstkriminelle, gegen die Organisierte Kriminalität, Einsätze im Bereich der gehobenen Gewaltkriminalität, der Rockerkriminalität und bei internationalen Banden lassen die Kennzeichnungs- und Ausweispflicht nicht zu.

Für bedrohte Polizeibedienstete werden Schutzmaßnahmen einschließlich ihres unmittelbaren familiären Umfeldes in Abhängigkeit des jeweiligen Bedrohungspotenzials notwendig. Dazu kann ich auf folgende jüngste Beispiele verweisen: Ein Sexualstraftäter hatte mehrfach gegen sein Opfer und gegen den in seinem Fall ermittelnden Polizeibeamten Morddrohungen ausgesprochen. Er wurde vier Tage nach seiner Haftentlassung trotz einer ihm das untersagenden gerichtlichen Auflage in unmittelbarer Nähe des Anwesens des gegen ihn ermittelnden Polizeibediensteten angetroffen. Wegen der verdeckt durchgeführten polizeilichen Schutzmaßnahmen konnte er rechtzeitig abgehalten werden. Er ist mittlerweile wegen dieses Verstoßes gegen die Führungsaufsicht und Fluchtgefahr wieder in Haft (Kieler Nachrichten vom 22. 04. 2010, S. 15 „Sexualstraftäter erneut in Untersuchungshaft“). Nach Einsätzen im Zusammenhang mit der Rockerkriminalität wurden bzw. werden polizeiliches Personal einer Aufklärungseinheit und weitere Polizeibedienstete nach strafprozessualen Maßnahmen gegen Bandenmitglieder polizeilich geschützt.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Dornquast